

Satzung
des Vereins „Landschaftspflegeverband Landkreis Augsburg e. V.“
(Landschaftspflegeverband Landkreis Augsburg e.V.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Landkreis Augsburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden. Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1. Juni des Jahres und endet am 31. Mai des Folgejahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Wirkungsbereich des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Augsburg, das nicht im Bereich des Naturparkes „Augsburg-Westliche Wälder“ liegt.
- (2) Zweck des Vereines ist die Verwirklichung der in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind. Die Maßnahmendurchführung erfolgt im Einvernehmen mit Behörden, insbesondere den Naturschutzbehörden, den zuständigen Gemeinden und mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erhaltung, Sicherung, Neuschaffung und Pflege ökologisch wertvoller Flächen und Biotop im Landkreis Augsburg, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern;
- b) Schaffung eines geeigneten und ausreichenden „Biotopverbundsystemes“ durch vernetzende Flächensicherung;
- c) Durchführung von Artenschutzmaßnahmen, insbesondere im Auftrag der Naturschutzverwaltung;
- d) Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere von Natura 2000;
- e) Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz und Bayerischem Naturschutzgesetz;
- f) Information und Beratung über Natur- und Artenschutz sowie Umwelt- und Landschaftspflege;
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen.

(4) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaften im Landkreis Augsburg im Sinne des Art. 1 und nach Maßgabe des Art. 7 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 08.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten.

(5) Der Landschaftspflegeverband ist nicht „Träger öffentlicher Belange“ im Sinne der Vorschriften zur Bauleitplanung und zu Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 3 BayAgrarWiG eingeschaltet. Mit förderfähigen Maßnahmen nach Art. 7 BayAgrarWiG werden nur Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt. Bei sonst gleichen Voraussetzungen können Vereinsmitglieder bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Entgelte für Tätigkeiten nach § 3 sind davon nicht berührt.
- (5) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes und des Fachbeirates, außer dem Vorsitzenden, erhalten pro Sitzung eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von 1/12 der gemäß § 3 Nr. 26a EStG jährlich zulässigen steuerfreien Ehrenamtspauschale. Der/die ehrenamtlich tätige Vorsitzende erhält monatlich eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von 1/12 der gemäß § 3 Nr. 26a EStG jährlich zulässigen steuerfreien Ehrenamtspauschale.
- (6) Der Verein ist ein sonstiger Zusammenschluss im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 BayAgrarWiG. Er ist als solcher gemäß Art. 4 Abs. 2 BayAgrarWiG mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.03.1995 anerkannt.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu Zielen und Aufgaben des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Augsburg e.V. bekennen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 26 BGB). Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat,
- d) die Geschäftsführung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen,

wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich, auch per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(2) Jedes Mitglied hat als natürliche Person eine Stimme, die Verbände (juristische Personen) haben zwei, die Kommunen bis zu 10.000 Einwohner drei, die Kommunen über 10.000 Einwohner fünf, die Kommunen über 20.000 Einwohner sieben Stimmen und der Landkreis hat zehn Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(3) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Vorstand ist über drei Listen zu wählen, die sich aus Vorschlägen der drei im Vorstand vertretenen Gruppierungen zusammensetzen. Nominiert sind von jeder Gruppierung die drei Vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Eine Stichwahl ist nicht erforderlich, wenn sich die Stimmgleichheit aus der Auszählung der abgegebenen gültigen Stimmen ausschließlich auf die ersten drei Bewerber bezieht.

Der erste Vorsitzende, der erste und der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden werden anschließend aus dem Kreis des bereits nominierten Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei diesen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Sollte bei der Wahl zur Vorstandschaft die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten genau mit den zu besetzenden Stellen übereinstimmen oder für die Wahl zum Vorsitzenden bzw. der einzelnen Stellvertreter nur ein Kandidat vorgeschlagen werden, so kann die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass die Wahl in offener Abstimmung per Akklamation erfolgt.

- (4) Aus dem Kreis der Mitglieder werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Nominiert sind die beiden Vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Eine Stichwahl ist nicht erforderlich, wenn sich die Stimmengleichheit aus der Auszählung der abgegebenen gültigen Stimmen ausschließlich auf die ersten zwei Bewerber bezieht. Sollte bei der Wahl der Rechnungsprüfer die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten genau mit den zu besetzenden Stellen übereinstimmen, so kann die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass die Wahl in offener Abstimmung per Akklamation erfolgt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über die Entlastung von Geschäftsführung und Kassenführung,
 - f) die Feststellung und die Anerkennung der Jahresrechnung,
 - g) die Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - j) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - k) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Stellvertreter und sechs Beisitzern.

Der Vorsitzende und je ein stellvertretender Vorsitzender muss

- ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft,
- ein Vertreter von Naturschutzverbänden und
- ein Vertreter der Städte, Gemeinden und des Landkreises sein.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- drei Vertretern aus dem kommunalen Bereich (ein Vertreter des Landkreises Augsburg sowie zwei Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden aus dem Bereich des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Augsburg e.V.),
- drei Vertretern der Landwirtschaft aus dem Bereich des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Augsburg e.V., (z. B. Bauernverband, praktizierende Land- und Forstwirte, Maschinenring),
- drei Vertretern von Naturschutzverbänden, die im Bereich des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Augsburg e.V. tätig sind, (z. B. Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz, Obst- und Gartenbauvereine).

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitgliedes im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens sechs Monaten ein Nachfolger zu wählen.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand einzuberufen.

- (5) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in virtuellen Vorstandssitzungen gefasst werden. Der Beschluss ist dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder votiert haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung überträgt der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Geschäftsführung.
- (8) „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“ sind der Vorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein für den Verein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: die Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- Soweit im Übrigen in dieser Satzung der „Vorstand“ genannt ist, handelt es sich hierbei um den Vorstand im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorsitzende wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 10

Fachbeirat

- (1) Der Vorstand bestellt einen Fachbeirat. Der Fachbeirat ist ein beratendes Organ, das durch Äußerungen, Stellungnahmen und Programmvorschläge seiner Mitglieder die Arbeit der

Vorstandschaft unterstützt. Er hat die Aufgabe, alle in Betracht kommenden Institutionen für die Ziele des Verbandes zu interessieren und wird zu Programm-, Projekt- und Maßnahmenvorschlägen des Verbands gehört.

(2) Der Fachbeirat soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter

- der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg
- des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth
- des Naturparks „Augsburg-Westliche Wälder e.V.“.

Die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

(3) Der Vorstand lädt den Fachbeirat bei Bedarf – jedoch mindestens einmal jährlich – zu Sitzungen ein.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände beratend hinzuziehen.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung des Vereines einer natürlichen oder juristischen Person.

(2) Die Geschäftsführung erledigt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Weisungen des Vorstandes. Die Geschäftsführung erledigt insbesondere alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind.

(3) Die Geschäftsführung hat ein Arbeitsprogramm auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Konzepte und Pläne zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung in einem Durchführungsplan

die für das Geschäftsjahr vorgesehenen landschaftspflegerischen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen darzustellen. Auf § 14 Abs. 2 wird hingewiesen.

- (4) Der Geschäftsführung obliegt die Koordination von Maßnahmen mit dem Naturpark „Augsburg-Westliche Wälder e.V.“, der für seinen Bereich die Aufgaben eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Augsburg wahrnimmt.

§ 12

Beurkundung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und des Vereines und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse.

§ 13

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse
- Entgelte für Leistungen
- Spenden
- sonstige Einnahmen

- (2) Die Mitglieder haben einen Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§ 14

Haushaltsplan

- (1) Der Verband hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (2) Der Verein erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach den §§ 8 bis 12 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stehen.

§ 15

Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden.
- (2) Mittel für förderfähige Maßnahmen nach Art. 7 BayAgrarWiG werden getrennt verwaltet.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen. Er besteht aus zwei Verbandsräten. Die Rechnungsprüfung erfolgt auch hinsichtlich der Mittel für förderfähige Maßnahmen nach Art. 7 BayAgrarWiG.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Augsburg.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 17

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Ein Antrag auf Satzungsänderungen muss zusammen mit einer Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§ 19

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Augsburg zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Die Neufassung der Satzung des Landschaftspflegeverbands Landkreis Augsburg e.V. wurde am 17.07.2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am 18.08.2014 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 17.07.2018 hat die Änderung des § 8 (Mitgliederversammlung) der Satzung des Landschaftspflegeverbands Landkreis Augsburg e.V. beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am 12.10.2018 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 28.09.2021 hat die Änderung des § 4 (Gemeinnützigkeit) und des § 9 (Vorstand) der Satzung des Landschaftspflegeverbands Landkreis Augsburg e.V. beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am 02.02.2022 in Kraft.